

# RS OGH 2003/11/18 4Ob219/03i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.2003

## Norm

UWG §14 C

## Rechtssatz

Wer eine Domain ausschließlich dazu nützt, Interessenten den Zugang zu Internet-Angeboten Dritter zu eröffnen und auf dieser "Zugangs-Domain" ohne eigenes inhaltliches Angebot Dritten Hilfestellung bei der Gewinnung von Kunden für deren mittels Links abrufbaren Leistungen gewährt, haftet für auf den verwiesenen Seiten begangene Wettbewerbsverstöße. Insoweit liegt ein typischerweise auf die Förderung fremden Wettbewerbs gerichtetes Verhalten der Beklagten vor, und es bedarf keiner besonderen Behauptungen oder Beweise der Absicht der Beklagten, fremden Wettbewerb zu fördern.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 219/03i

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 219/03i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118403

## Dokumentnummer

JJR\_20031118\_OGH0002\_0040OB00219\_03I0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)